

11. Jahrgang	Soest, 03.07.2020	Nummer <b>15</b>
--------------	-------------------	------------------

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Verwertung eines PKW VW Passat,  
amtliches Kennzeichen SO-YC 493

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 18.06.2020, Aktenzeichen: ZA 1.1 -57.01.59 / Simon, Sicherstellung und Verwertung eines PKW) an Herrn Volker Simon, ohne festen Wohnsitz, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Riemekestraße 60-62, 33102 Paderborn, in Raum 111, während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (05251/306-1114) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 18. Juni 2020

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Paderborn

Im Auftrag

gez. Arnold

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Biogas Brockhof GmbH & Co.KG, beantragt gemäß der §§ 6 und 16 Bundes – Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Vakuumverdampferanlage zur Gärrestaufbereitung an dem Standort in 59597 Erwitte, Gut Brockhof 1, Gemarkung Stirpe, Flur 3, Flurstück 73.

### **Herausgeberin:**

Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
Telefon: 02921 30-2249  
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

### **Verantwortlich für den Inhalt:**

Landrätin Eva Irrgang

### **Erscheinungsweise:**

monatlich oder nach Bedarf

### **Druck:**

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart - „V“- des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Die Anlage wird den unter Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 2513, 2521) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben zugerechnet.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung -(„A“)- des Einzelfalls nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird eine Vakuumverdampferanlage zur Gärrestaufbereitung zur bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage geplant. In diesem Verfahren wird der anfallende Gärrest mithilfe der Abwärme der eigenen BHKW zu konzentriertem Dünger umgewandelt. Ziel ist die nachhaltige und ganzjährige Nutzung von vorhandener Wärmeenergie sowie das Ermöglichen eines optimierten Nährstoffmanagements. Durch die Trennung der Nährstofffraktionen ist eine effektive und gezielte Aufbringung des Düngers möglich.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Auch im Zusammenwirken mit der bereits vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Anlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotenzial ausgeht. Insgesamt hat die Anlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zur Folge. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, 3. Juli 2020

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Ralf Lietz

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag der Firma Ventus GbR auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit 108,38 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nennleistung von 2.300 kW in 59469 Ense, Gemarkung Bittingen.

#### **-Neuer Erörterungstermin-**

Die Firma Ventus GbR hat mit Antrag auf Repowering einer Windenergieanlage vom 23.10.2017, zuletzt vervollständigt am 19.11.2019 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum

Betrieb einer Windenergieanlage (Az. 20170921) sowie die Demontage einer Windenergieanlage in 59469 Ense, Gemarkung Bittingen beantragt.

Der mit öffentlicher Bekanntmachung vom 19.03.2020 im o.g. Genehmigungsverfahren abgesagte Erörterungstermin für den 23.03.2020 im Ratssaal der Gemeinde Ense wird nun

**am Dienstag, den 04.08.2020  
im Großen Sitzungssaal des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
um 10 Uhr durchgeführt.**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Teilnahmeberechtigt sind der Antragsteller, die Genehmigungsbehörde, Träger öffentlicher Belange sowie BürgerInnen, die ihre Einwendungen fristgerecht vorgebracht haben. Interessierte können als Zuhörer teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Einzelheiten zum Ablauf des Erörterungstermins und der vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen werden auf der Internetseite des Kreises Soest in Kürze bekannt gegeben.

Auf die Bekanntmachung vom 06.12.2019 wird hingewiesen.

Soest, 25. Juni 2020

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN  
- Bauen und Immissionsschutz –  
Geschäftszeichen: 63.03.1381-63.91.01-20170921

I.A., gez. Irene Burkhardt

---